

Verlängerte Fristen zur Abgabe der Steuererklärungen 2018

Aufgrund des Ausbruchs des Coronavirus können zum Teil die Steuererklärungen für das Veranlagungsjahr 2018 nicht rechtzeitig erstellt werden, so dass einige Bundesländer Fristverlängerung gewähren.

Anbei finden Sie eine Übersicht der einzelnen Bundesländer:

Bundesland	Fristverlängerung	Wie wird die Fristverlängerung gewährt?	Stand	vgl.
Baden-Württemberg	31. Mai 20	Auf Antrag durch einfache Begründung	30. Mrz. 20	Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg
Bayern	31. Mai 20	Auf Antrag durch schlüssige Begründung	26. Mrz. 20	Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat
Berlin		Individuell durch Antrag	24. Mrz. 20	Senatsverwaltung für Finanzen
Hessen	31. Mai 20	automatisch	24. Mrz. 20	Hessisches Ministerium der Finanzen
Nordrhein-Westfalen	31. Mai 20	Auf Antrag. Formdrucke sind bereitgestellt	30. Mrz. 20	Ministerium der Finanzen des Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz	31. Mai 20	Auf Antrag. Formdrucke sind bereitgestellt	23. Mrz. 20	Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz
Sachsen-Anhalt	31. Mai 20	Auf Antrag durch einfache Begründung	26. Mrz. 20	Sächsische Staatsregierung
Schleswig-Holstein	31. Mai 20	Auf Antrag durch einfache Begründung	20. Mrz. 20	Finanzministerium Schleswig-Holstein
Thüringen	31. Mai 20	Auf Antrag durch einfache Begründung	23. Mrz. 20	Thüringer Finanzministerium

Diljinder Singh Walia
 Steuerberater
 BEITEN BURKHARDT
 Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
 Frankfurt